

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 10

25. April 2022

51. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	84
2.	Vollzug des Naturschutzgesetzes; Löschung des geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 7 „Kastanie in Atting“	85
3.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Schulverbandes Stallwang	86/87
4.	Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze; Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage der Barmherzigen Brüder Kostenz, Kostenz 1, 94366 Perasdorf, in den Bogenbach (Mühlbach) durch die Barmherzigen Brüder Kostenz, Bayerische Ordensprovinz KdöR, Kostenz 1, 94366 Perasdorf, Landkreis Straubing-Bogen	88/90
5.	Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Parkstetten vom 21.09.2020	91/92
6.	Manövermeldung	93
7.	1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen	94/95

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3405451273 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 08.04.2022

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser
Privatkunden-Abteilungsleiterin

22-1732.5-7

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Löschung des geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 7 „Kastanie in Atting“

Aufgrund von § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 lit. b und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, folgende Verordnung:

V e r o r d n u n g

§ 1

Der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 7 „Kastanie in Atting“, unter Schutz gestellt mit Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die einstweilige Sicherstellung der „Kastanie in Atting“ vom 17.08.1992 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 31, S. 143), abgelöst durch Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz eines Landschaftsbestandteiles „Kastanie in Atting“ vom 15.10.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 36 vom 13.10.1993, Seite 183-185) wird hiermit gelöscht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, den 07.04.2022
Landratsamt Straubing-Bogen


L a u m e r
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Schulverbandes Stallwang

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Stallwang folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Schulverbandes Stallwang

(Landkreis Straubing-Bogen)

für das Haushaltsjahr 2022

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- a) im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit331.875,00 €
- a) im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit..... 0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Jahr 2022 auf 268.525,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 62 Verbandsschüler festgesetzt.

Bekanntmachung

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i.V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben:

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage der Barmherzigen Brüder Kostenz, Kostenz 1, 94366 Perasdorf, in den Bogenbach (Mühlbach) durch die Barmherzigen Brüder Kostenz, Bayerische Ordensprovinz KdöR, Kostenz 1, 94366 Perasdorf, Landkreis Straubing-Bogen

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit vom 02.05.2022 bis 23.05.2022 auf der passwortgeschützten Plattform

<https://cloud.straubing-bogen.de#/public/shares-downloads/gjbAkmAYDtYpCKfxqpTEhpggInre98hn>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung des Vorhabenssträgers auf ihre Äußerung vom 02.05.2022 bis 23.05.2022 schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de Stellung zu nehmen.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D. h., über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum 22.04.2022 noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u. a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Perasdorf einsehbar sein.

Straubing, 13.04.2022
Roth

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung von Fragen der
Verfassung des Schulverbandes Parkstetten vom 21.09.2020**

Bekanntmachung vom 22.04.2022, Az.: 51-2050

Die Schulverbandsversammlung Parkstetten hat in ihrer Sitzung vom 22.03.2022 den
Neuerlass einer Schulverbandssatzung beschlossen.

Der Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands bedarf
gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KommZG der rechtsaufsichtlichen
Genehmigung.

Die Genehmigung und die Schulverbandssatzung wird nachstehend gem. Art. 9 Abs. 1 Satz
2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 22.04.2022
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Achatz
Verwaltungsrat

I.

Genehmigung

Die Schulverbandsversammlung hat am 22.03.2022 den Neuerlass der
Schulverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche Genehmigung gem. Art. 9 Abs. 1 Satz
2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit
Schreiben vom 14.04.2022, Az.: 51 – 2050 erteilt.

1. Änderung der
Satzung zur Regelung von Fragen der
Verfassung des Schulverbands Parkstetten
(Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Parkstetten erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, 19 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-1 - sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) BayRS 2020-1-1-1 - folgende mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen, AZ. 51-2050 vom 14.04.2022 genehmigte **Änderungssatzung**:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Parkstetten (Verbandssatzung) vom 21.09.2020 wird wie folgt geändert:
§ 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Parkstetten, den 21.04.2022

SCHULVERBAND PARKSTETTEN

gez.
Martin Panten
Schulverbandsvorsitzender

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Aufklärungsbataillon 8, Oberst-von-Boeselager-Str. 30, 94078 Freyung
Panzerpionierbataillon 4, Bayerwaldstr.36, 94327 Bogen

Name und Art:

„Goldener Pfeil“ – Verlegeübung von FREYUNG nach HEUBERG
mit Ausbildung Gewässerübergang im Szenario Landes- und Bündnisverteidigung zusammen mit dem Panzerpionierbataillon 4 BOGEN über die Kinsach im Bereich der Gemeinde Rattiszell

Übungsraum:

Landkreis Straubing-Bogen:
Graf-Aswin-Kaserne Bogen - Rattenberg – Konzell– Rattiszell - Gäubodenkaserne Mitterharthausen

Stärke:

120 Soldaten, 35 Radfahrzeuge

Zeit:

09.05. – 13.05.2022

Hinweis an die Verkehrsteilnehmer:

Im gesamten Übungsraum, insbesondere auf der B 20 und den aktuellen Umleitungsstrecken kann es zu Verkehrsbehinderungen kommen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag - Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr
Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

1. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises
Straubing-Bogen vom 05.07.2021

§ 1

Die Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen vom 05.07.2021 wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen wird wie folgt gefasst:

**Gebührenverzeichnis für die Kreismusikschule
des Landkreises Straubing-Bogen**
(gemäß § 3 Ziff. 1 Bestandteil der Gebührensatzung
für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen)

I.	Musikzwerge/Mus. Früherziehung/Mus. Grundausbildung/Elementare Singklasse/Ensemble- und Ergänzungsfächer, Kinderchor, Jugendchor		
	a) 45 Minuten	jährlich	168 €
	b) 60 Minuten	jährlich	223 €
II.	Gruppenunterricht (Instrumental oder Vokal)		
	a) 2 Schüler, 45 Min.	jährlich	555 €
	b) 3 Schüler, 45 Min.	jährlich	432 €
	c) 4 Schüler, 45 Min.	jährlich	370 €
III.	Einzelunterricht (Instrumental oder Vokal)		
	a) 30 Minuten	jährlich	678 €
	b) 45 Minuten	jährlich	975 €
IV.	Förderklasse	jährlich	975 €
V.	Workshops/Einzelveranstaltungen	einmalig nach Sondervereinbarung	
VI.	Leihinstrumente		
	a) bis 1.000 € Kaufpreis	monatlich	10 €
	b) bis 1.500 € Kaufpreis	monatlich	15 €
	c) über 1.500 € Kaufpreis	monatlich	20 €

Sollte der Gemeindebeitrag in Höhe von 150 € je Schüler von der Wohnsitzgemeinde des Schülers nicht übernommen werden, erhöht sich die maßgebliche Gebühr um diesen Betrag. Dies gilt nicht für Volljährige, deren Gebühr sich gem. § 3 Ziff. 5 der Gebührensatzung um 50 % erhöht.

Hinweis: Für Teilnehmende mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Straubing-Bogen wird im Rahmen der Sondervereinbarung nach § 2 Ziff. 1 S. 2 und 3 der Satzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen in der Regel ein Zuschlag von jeweils 50% der jeweiligen Jahresgebühr erhoben, sofern die betreffende Gebietskörperschaft nicht diesen Betrag übernimmt.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Straubing, 28.03.2022
Landkreis Straubing-Bogen

gez.

Laumer
Landrat